

- 1. Anwendungsbereich und Geltungsbereich**
 - 1.1. Für den Verkauf von Objekten aus dem Angebot der Humbert Baulegistik GmbH gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Käufer deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle – auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.
 - 1.2. Etwaige eigene Bedingungen des Käufers verpflichten den Verkäufer nicht, sofern der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich zustimmt.
 - 1.3. Ergänzungen, Abweichungen oder sonstige Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten.
 - 1.4. Gemäß § 310 Abs. 1 BGB gelten die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
 - 1.5. Falls nicht anders vereinbart, sind alle Angebote des Verkäufers freibleibend.
 - 1.6. Falls der Verkäufer im Rahmen des Vertragsverhältnisses auch Montageleistungen für den Käufer erbringt, gelten für diese Leistungen die Allgemeinen Montagebedingungen.
 - 2. Übergabe des Verkaufsgegenstands, Mängelrüge und Haftung des Verkäufers**
 - 2.1. Der Verkäufer hat den Verkaufsgegenstand in betriebsfertiger Zustand mit den erforderlichen Unterlagen auf den Transportweg zu bringen oder zur Abholung bereitzuhalten. Der Käufer hat für die unverzügliche und sachgerechte Be- und Entladung des Verkaufsgegenstandes auf der Baustelle zu sorgen. Dem Käufer steht es frei, den Verkaufsgegenstand vor Übernahme in Absprache mit dem Verkäufer zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Übergabe wird protokolliert (zum Beispiel durch einen Lieferschein).
 - 2.2. Wird der Verkaufsgegenstand auf Wunsch des Käufers auf dem Postweg an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Käufer, spätestens mit Verlassen des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Verkaufsgegenstandes auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
 - 2.3. Kommt der Verkäufer mit der Übergabe des Verkaufsgegenstandes in Verzug, so kann der Käufer eine Entschädigung verlangen, falls ihm nachweislich ein Schaden entstanden ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers ist die Entschädigung für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung begrenzt auf 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Verkäufer zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.
 - 2.4. Mängelansprüche sind ausgeschlossen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
 - 2.5. Offensichtliche Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn dem Verkäufer nicht innerhalb von zwei Werktagen ab Gefahrübergang des Verkaufsgegenstandes eine schriftliche Mängelanzeige zugegangen ist.
 - 2.6. Der Verkäufer hat die rechtzeitig gerügten Mängel zu beseitigen oder nach seiner Wahl eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Der Verkäufer kann stattdessen den Käufer mit dessen Einverständnis ermächtigen, die notwendigen Reparaturen im eigenen Namen durchführen zu lassen beziehungsweise selbst durchzuführen. In diesem Fall trägt der Verkäufer die erforderlichen Kosten.
 - 2.7. Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer, insbesondere der Ersatz von Schäden, die nicht am Verkaufsgegenstand selbst entstanden sind, können vom Käufer nur geltend gemacht werden bei
 - Vorsatz,
 - grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter des Verkäufers,
 - schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - Mängeln, die vom Verkäufer arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit er garantiert hat, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
 - 3. Kaufpreis und Zahlung**
 - 3.1. Der Kaufpreis ist, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ohne jeden Abzug nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu zahlen.
 - 3.2. Ein Zurückhaltungsrecht oder ein Recht des Käufers zur Aufrechnung besteht nur mit vom Verkäufer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Käufers.
 - 3.3. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart worden ist, gelten alle Preise ab Werk/Sitz des Verkäufers, zuzüglich Transport und Verpackung. Beides wird gesondert in Rechnung gestellt.
 - 3.4. Sollte der Käufer den Rechnungsbetrag kürzen beziehungsweise einen verminderten Rechnungsbetrag bezahlen (ausgenommen Abzug von Skonto), ohne mit dem Verkäufer im Voraus darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen zu haben, behält der Verkäufer es sich vor, für die Klärung des Sachverhalts eine Bearbeitungspauschale in Höhe von bis zu 10 % des ursprünglichen Netto-Rechnungsbetrags zu berechnen.
 - 3.5. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
 - 4. Eigentumsvorbehalt**
 - 4.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum am gelieferten Verkaufsgegenstand bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor. Solange das Eigentum nicht auf ihn übergegangen ist, verpflichtet sich der Käufer, den Zustand des Verkaufsgegenstands zu bewahren, in dem er sich zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer befunden hat. Andernfalls hat er Schadenersatz zu leisten, falls der Verkauf endgültig scheitern sollte. Der Verkäufer versichert den Verkaufsgegenstand auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen beziehungsweise durch einen fachkundigen Dritten ausführen zu lassen, falls er selbst nicht dazu befähigt ist.
 - 4.2. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Verkaufsgegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.
 - 4.3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt er schon jetzt in Höhe des mit dem Verkäufer vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an den Verkäufer ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob der Verkaufsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
 - 4.4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des Verkaufsgegenstands durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag des Verkäufers, solange das Eigentum nicht auf den Käufer übergegangen ist. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an dem Verkaufsgegenstand an der umgebildeten Sache fort. Sofern der Verkaufsgegenstand mit anderen, sich nicht im Eigentum des Verkäufers befindlichen Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des Verkaufsgegenstands zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an den Verkäufer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Verkäufer nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
 - 4.5.** Der Käufer tritt dem Verkäufer zur Sicherung oder Erfüllung alle jetzigen wie auch künftig entstehenden Forderungen aus den Werkverträgen mit seinen Auftraggebern bezüglich aller Baustellen ab, auf denen der Verkaufsgegenstand verwendet wurde, solange er sich noch nicht im Eigentum des Käufers befindet. Der Verkäufer nimmt die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf das Verlangen des Verkäufers hat der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Auftraggebern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der ausstehenden Forderungen nur an den Verkäufer zu zahlen. Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit auch selbst die Auftraggeber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Der Verkäufer wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Für den Fall, dass der Käufer an den Verkäufer abgetretene Forderungsanteile einzieht, tritt er dem Verkäufer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsstelle ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen den jeweiligen Auftraggeber ohne die Zustimmung des Verkäufers weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit seinem Auftraggeber ein Abtretungsverbot vereinbaren. Der Käufer hat den Verkäufer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung seiner Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Verkäufer zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- 5. Gerichtsstand**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess ist, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nach der Wahl des Verkäufers der Hauptsitz des Verkäufers, Dorsten.
- 6. Sonstige Bestimmungen**

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.